###### Vorvertragliche Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

###### (Stand: 01.03.2023)

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Pflegeeinrichtung und interessieren sich für einen Platz in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-)Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Silvia Martin unter Tel **07045200020**./E-Mail . i**nfo@zion-sternenfels.de**gerne zur Verfügung.

Sollten Sie sich für einen Platz in unserer Einrichtung entscheiden, können Sie den Heimvertrag (sofern dieser bereits durch uns hinreichend ausgefüllt wurde) unterschreiben und uns zuleiten.

# Kontaktdaten und Ansprechpartner

# Name der Einrichtung Sozialwerk Bethesda e.V., Kurz- und Übergangspflege Mühlacker

Straße ***Hermann- Hesse- Straße 36***

PLZ/Ort ***75417 Mühlacker***

Telefon ***07041/ 808031***

Fax ***07041/ 8080313***

E-Mail ***ute.jakobsen@kuep-muehlacker.de***

Internetadresse [www.sozialwerk-bethesda.de](http://www.sozialwerk-bethesda.de)

1. Träger/Inhaber Sozialwerk Bethesda

Verband BWKG

1. Heimleitung ***Ute Jakobsen***

(mit Erreichbarkeit) ***werktags von Montags- Freitag von 09.00 Uhr- 16.00 Uhr***

 ***07041/ 808031***

Pflegedienstleitung ***Herr Klink***

(mit Erreichbarkeit) **manuel.klink@kuep-muehlacker.de**

 **07041/ 808032**

Heimbeirat / Ersatzgremium / Heimfürsprecher

(Vorsitzende(r) mit Erreichbarkeit)

1. **Lage der Einrichtung**

Lage im Ort ***Stadtauswärts bei der RKH Mühlacker***

*(ggf. angrenzende Grundstücke, Flächen)*

Verkehrsanbindung

Nächste ÖPNV-Station ***Bushaltestelle Krankenhaus Buslinie 105/106***

Länge des Fußwegs von dort bis zur Einrichtung: ***5 Gehminuten***

Einkaufsmöglichkeiten

***Lidl Industriestraße, 19 Gehminuten***

***Bäckerei Katz, Uhlandstraße 99, 11 Gehminuten***

***Drehscheibe (kleines Einkaufszentrum) Bahnhofstraße 71, 30 Gehminuten***

# Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur vollstationären Dauerpflege Pflegebedürftiger zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert.

**[ ]** *Zusätzlich ist unsere Einrichtung auch zur Kurzzeitpflege und zur Verhinderungspflege zugelassen.*

Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote / Zielgruppen

**IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)**

**Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:**

**[x]  U**nterbringung in einem geschlossenen Bereich,

**[x]** Aufnahme von Beatmungspatienten,

**[x]** Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohen **[x]** Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,

**[x]** Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte,

**[x]** Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

# Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

* + 1. **Platzangebot**

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

**Dauerpflege** ***12*** Plätze in ***12*** Einzel- und ***0*** Doppelzimmer

**Kurzzeitpflege** ***36*** Plätze in 36 Einzel- und  ***0*** Doppelzimmer

Die Plätze sind 4 Stationen mit bis zu max. ***12*** Plätzen zugeordnet.

* + 1. **Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung/Infrastruktur**

Baujahr ***2023***

Jahr der letzten Generalsanierung

Zimmergrößen (von/bis m2)

WC / Sanitärbereich

Anzahl der Zimmer mit eigenem WC: ***16***

Anzahl der Zimmer mit eigenem Sanitärbereich (WC/Waschbecken/Dusche): ***16***

Anzahl der Zimmer mit Tandembad/WC: ***32***

(für zwei Zimmer steht ein Sanitärbereich mit WC, Waschbecken, Dusche zur Verfügung)

Anzahl der Pflegebäder im Haus: ***1***

Besondere Sanitärausstattung: *(z.B. Wellnessbad)*

Standardmöblierung

Eigenmöblierung / Teilmöblierung möglich ***Nein***

Fernsehanschluss (Kabel/Satellit) und Smart TV ***Ja***

Telefonanschluss ***Nein***

Internetanschluss ***Wlan***

weiteres:

Die Einrichtung verfügt über:

*(individuell anzupassen)*

**[ ]** Garten

**[x]** Terrasse / Balkone

**[x]** Gemeinschaftsräume

**[ ]** bes. Therapieräume

**[ ]** Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung

**[ ]** Café

**[ ]** Restaurant

**[ ]** Kiosk / Einkaufsmöglichkeit

**[x]** Friseur mobil

**[x]** Fußpflege mobil

**[ ]** Kapelle / Andachtsraum

**[ ]** Gästezimmer

**[ ]** weiteres: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

## 1. Regelleistungen für alle Bewohner

Die vollstationäre Versorgung umfasst **für jeden Patienten** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Bewohner umfassen folgende Leistungen:

1. **Unterkunft**Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Bewohner nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen braucht. Soweit diese maschinenwaschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung (vgl. hierzu auch § 4 des (Muster-)Heimvertrags).
2. **Verpflegung**
Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt (vgl. hierzu auch § 5 des (Muster-)Heimvertrags). Der aktuelle Speiseplan ist beispielhaft als Anlage 1 beigefügt.
3. **Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen**
Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeerleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle).

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Heimvertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt derzeit es folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:
4. *(individuell anzupassen)*

**[x]** Beschäftigungstherapie

**[x]** Gedächtnistraining

**[x]** Basteln, Hand- und Werkarbeiten

**[x]** Singen, Spielen Musizieren

**[x]**  Sitztanz, Gymnastik

**[x]** Kochen und Backen

**[x]** Vorlesestunden

**[ ]** Ausflüge

**[ ]** Bewohnerurlaub

**[x]** Feste und Feiern

**[ ]** Begegnungsnachmittage

**[x]** Hauszeitung

Änderungen bleiben vorbehalten.

**2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI**
Für Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Der aktuelle Wochenplan/Monatsplan ist jederzeit einsehbar.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

### 3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 6 des Heimvertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

1. Heimentgelt

In der folgenden Tabelle wird das Heimentgelt dargestellt, das derzeit für die vollstationäre Pflege gilt.

Für einen Kalendermonat mit voller Zahlungspflicht wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet. Die Abrechnung auf Basis der jahresdurchschnittlichen Monatslänge von 30,42 Tagen ist in Baden-Württemberg seit dem 01.01.2017 für jede Pflegeeinrichtung Pflicht. Sie bewirkt, dass sich die Höhe des vom Bewohner selbst zu tragenden Anteils am Heimentgelt nicht von Monat zu Monat verändert.

Die Preisübersicht ist auf der Homepage unter dem Button Preise zum Downloaden einsehbar.

Bei einem Einzug oder einer vereinbarten Bereitstellung des Platzes während eines laufenden Monats werden nicht 30,42 Tage abgerechnet, sondern nur die Tage ab Einzug oder Bereitstellung des Platzes.

Einen Teil dieses Heimentgelts trägt die Pflegeversicherung. Die Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 setzen sich zusammen aus dem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Höhe des Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI ist abhängig von der bisherigen Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege und der Höhe des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen einschließlich der Ausbildungsumlage. Hiernach ergeben sich folgende Leistungen der Pflegeversicherung:

1. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung § 43b SGB XI** werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen

1. **Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners**

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Bewohners können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.Sofern die Einrichtung dies nicht durch einen Leistungsausschluss unter Ziffer IV ausgeschlossen hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Bewohnern, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Bewohner das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

1. **Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage**Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird von den Bewohnern frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.
2. **Darstellung der Qualität/
Heimaufsichtsprüfung**
3. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MD/PKV-Prüfdienst

Der Medizinische Dienst (MD) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Die letzte Begehung der Einrichtung durch einen Prüfdienst hat am **16.08.2023** stattgefunden.

Das Ergebnis der externen Qualitätsprüfung können Sie einsehen unter: -

<https://www.aok.de/pk/cl/uni/pflege/pflegenavigator/pflegeheim/?cid=aok;1;4;gesundheitsnavigator;1;42;aok%20pflegeheimnavigator;654143376855;;19933461771;146502481663;;kwd-324078689268;c;e>

1. Heimaufsichtsprüfung

Neben dem MD bzw. dem PKV-Prüfdienst überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Einrichtungen. Wenn Sie diesbezüglich nähere Informationen möchten, können Sie sich gerne an die Hausleitung wenden.

1. **Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten**

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen hängen in der jeweiligen Einrichtung aus und können dort gerne eingesehen werden.